

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz
56065 Koblenz

Michael Kaspar

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Frank Wagner

Rechtsanwalt

In Kooperation mit:

Wolfgang Reuter

Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 14.10.2021

Unser Zeichen: 001107-20/11/11

12 O 80/21

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf den Hinweisbeschluss des Gerichts vom 20.08.2021 und den Schriftsatz des Beklagten vom 18.08.2021 haben für die Kläger ergänzend folgendes darzulegen:

/ 2

UNSERE BÜROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststraße 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

I.

Zum Hinweisbeschluss des Gerichts:

1.

Hinsichtlich der Schäden an der Fußbodenheizung gilt folgendes:

1.1.

So hat zunächst im Selbstständigen Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 der dortige gerichtlich bestellte Sachverständige Nürnberg unter dem Datum vom 13.01.2020 ein Gutachten erstellt.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 23.01.2020 im Verfahren zu Az. 8 OH 2/19 (Anlage K10)

In diesem Gutachten führt der Sachverständige unter Ziffer 2.1.5.2 auf S. 10 aus, dass durch den Beklagten des vorliegenden Verfahrens hinsichtlich der Fußbodenheizung bei der Montage der Wärmepumpe der Vorlauf (heiße Rohrleitung) an den Rücklauf angeschlossen worden ist.

Beweis: wie vor

1.2.

Weiterhin wird seitens der Kläger dem Beklagten vorgeworfen, dass er es verabsäumt hatte, eine Systemtrennung der Heizungskreisläufe einzurichten, sodass die Fußbodenheizung separat vom übrigen Heizungsbauers Lauf und mit niedrigeren Vorlauftemperaturen hätte betrieben werden können.

Wichtig war in diesem Zusammenhang, dass die Systemtrennung erfolgt, u.a. auch damit keine Partikel oder Rost und auch kein Sauerstoff in die Heizungsanlage gelangen können.

Beweis: Sachverständigengutachten

1.2.1.

Es war dem Beklagten bekannt, dass die Fußbodenheizungsanlage des Schwimmbades bereits einige Jahre alt war. Bei derart alten Anlagen muss immer damit gerechnet werden, dass sich Partikel oder Rost in den Leitungen befinden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Eine solche Systemtrennung (eine Art Wärmetauscher) ist angesichts dieses Umstandes bereits unabdingbar notwendig, um zu verhindern, dass eventuell verschmutztes Wasser aus der alten Fußbodenheizung in den Wärmekreislauf gelangen kann.

Beweis: Sachverständigengutachten

1.2.2.

Ein solcher Wärmetauscher hätte allerdings auch dazu geführt, dass die Fußbodenheizung mit Vorlauftemperaturen von maximal 30 °C hätte betrieben werden können, während die übrige Heizung mit Vorlauftemperaturen von durchaus mehr als 70 °C betrieben wurde.

Beweis: Sachverständigengutachten

1.2.3.

Wir werfen dem Beklagten daher insoweit vor, dass er diesen Wärmetauscher nicht montiert hat und dementsprechend die Fußbodenheizung, die maximal mit Temperaturen bis 30 °C hätte betrieben werden dürfen, mit Wassertemperaturen von mindestens 70 °C beschickt wurde und dann auch noch falsch herum, d. h. vom Vorlauf in den Rücklauf.

Beweis: Sachverständigengutachten

Nur aufgrund dieses Fehlverhaltens des Beklagten sind massive Schäd-

den infolge der Überhitzung des Bodenaufbaus entstanden, die unter Ziffer 3.1 der Klageschrift im Einzelnen näher dargelegt worden sind.

1.3.

Wir machen im Hinblick auf diese mangelhafte Werkleistung des Beklagten in erster Linie vertragliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche geltend.

Weder bei diesem Mangel noch bei den im weiteren Verlauf dieses Schriftsatzes noch darzustellenden weiteren Mängeln bedurfte es einer expliziten Nachfristsetzung, da der Beklagte ausweislich des Schriftsatzes vom 04.03.2019 im selbstständigen Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 hinsichtlich jedes einzelnen seitens der Kläger gerügten Mangels eine Verantwortlichkeit vehement in Abrede gestellt hat.

Beweis: der in Ablichtung **beigefügte** Schriftsatz vom 04.03.2019 im selbstständigen Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 (Anlage K11)

Beispielhaft verweisen wir insoweit auf die ständige Rechtsprechung des BGH, so im Urteil vom 28.03.1995 (NJW-RR 1995, 939), wo der BGH eine Nachfristsetzung dann für entbehrlich erachtet, wenn der Unternehmer eine Nachbesserung ablehnt, weil seine Leistung vertragsgerecht sei.

Mit seinen Darlegungen im vorgenannten Schriftsatz hat der Beklagte klar und deutlich zu erkennen gegeben, dass nach seiner Auffassung Mängel einerseits nicht vorliegen und andererseits erst recht von ihm nicht zu vertreten seien.

Beweis: wie vor

Damit war im Hinblick auf jeden der vom Beklagten nachhaltig bestrittenen Mängel die Nachfristsetzung gemäß § 636 BGB entbehrlich.

1.4.

Zusammenfassend ist somit im Hinblick auf die wegen der Fußbodenheizung geltend gemachten Ansprüche festzuhalten, dass der Beklagte einen erheblichen Mangel hinsichtlich der Fußbodenheizungsanlage im Hausanwesen der Kläger durch die fehlerhafte Montage der Wärmepumpe ohne einen entsprechenden Wärmetauscher bzw. eine Systemtrennung verursacht hat, für den er einzutreten hat.

2.

Auch im Hinblick auf den Schaltschrank hat der Sachverständige Nürnberg im Selbständigen Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 in seinem Gutachten vom 13.01.2020 unter Ziffer 2.1.6.2 Ausführungen gemacht.

Der Sachverständige hat hier festgestellt, dass in dem streitgegenständlichen Schaltschrank seitens des Beklagten Veränderungen an der Verdrahtung vorgenommen worden sind, die wieder zurückzubauen sind.

Beweis: das bereits vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 13.01.2020, Ziffer 2.1.6.2 (S. 11) (Anlage K10)

Damit steht fest, dass der Beklagte verpflichtet ist, die Kosten für die Reparatur des Schaltschranks komplett zu übernehmen, nachdem er im Zuge seiner Werkleistung diesen Mangel am Schaltschrank verursacht hat.

Nachdem der Sachverständige Nürnberg im Verfahren zu Az. 8 O 23/19 einen Betrag in einer Größenordnung von 1.300,00 EUR als angeblich ausreichend ermittelt hatte, steht aufgrund der zwischenzeitlich durch die Kläger eingeholten Angebote fest, dass mindestens 3.400,00 EUR hierfür erforderlich sind.

Beweis: 1. Sachverständigengutachten

2. das bereits vorgelegte Angebot vom 27.07.2020 (Anlage K4)

Auch im Hinblick auf die Schäden am Schaltschrank ist eine Nachfrist-

setzung entbehrlich gewesen, weil der Beklagte über seine Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 04.03.2019 auch im Hinblick auf den Schaltschrank (Ziffer 6.2 des dortigen Beweisantrages) auf S. 6 des vorgenannten Schriftsatzes ausdrücklich erklärt hat, dass derartige Schäden nicht vorhanden seien und erst recht der Beklagte diese nicht zu vertreten habe.

Beweis: der bereits vorgelegte Schriftsatz vom 04.03.2019 (Anlage K11)

3.

Auch hinsichtlich der unter Ziffer 4.1 der Klageschrift beschriebenen Umwälzpumpe hatte der Sachverständige Nürnberg in seinem Gutachten vom 13.01.2020 unter Ziffer 2.1.5.1 auf S. 9 ausgeführt, dass zwar eine Funktion der Pumpe festgestellt werden konnte, die Ansteuerung der Pumpe nach der Demontage der Installation des Beklagten allerdings eines neuen Anschlusses bedarf.

Beweis: das bereits vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 13.01.2020, Ziffer 2.1.5.1 (S. 9) (Anlage K10)

Hierüber verhalten sich die mit den Anlagen K5 und K6 belegten Kosten gemäß den beiden Rechnungen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auch im Hinblick auf die Funktion der Pumpe hatte der Beklagte auf S. 5 des Schriftsatzes vom 04.03.2019 vehement in Abrede stellen lassen, dass überhaupt ein Mangel vorliege und erst recht, dass er, der Beklagte, dafür verantwortlich sei.

Beweis: der bereits vorgelegte Schriftsatz vom 04.03.2019 (Anlage K11)

Auch hier bedurfte es daher keiner Nachfristsetzung

4.

Soweit wir für die Kläger unter Ziffer 5 der Klageschrift einen Vorschussanspruch im Hinblick auf weitere Gewährleistungsansprüche geltend machen, ist ergänzend folgendes darzulegen:

4.1.

Ausweislich des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Koblenz zu Az. 8 O 250/15 vom 14.09.2018 steht fest, dass die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarte Werkleistung (Installation einer Wärmepumpe und Anschluss dieser an die vorhandene Heizungsanlage im Hausanwesen der Kläger zur Einsparung von Heizenergie) mangelhaft ist.

Das Gericht führt auf S. 6 des Urteils unter Ziffer 1 in den Entscheidungsgründen aus:

(...) weil die Werkleistung des Beklagten mangelhaft i. S. v. § 633 BGB ist. Die Wärmepumpenanlage im Hause der Kläger funktioniert entweder überhaupt nicht oder aber in der Weise, dass der Stromverbrauch in unverhältnismäßig hoher Weise ansteigt und damit das Vertragsziel eine Energieersparnis zunichte gemacht wird. Diese Mangelhaftigkeit hat der Beklagte zu vertreten, wie sich aus dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Nürnberg vom 29.11.2016 ergibt.

Beweis: das bereits vorgelegte Urteil des Landgerichts Koblenz zu Az. 8 O 250/15 vom 14.09.2018 (Anlage K1)

In dem dortigen Verfahren waren Ansprüche der Kläger aus der Mangelhaftigkeit der Wärmepumpe bereits teilweise geltend gemacht und zugesprochen worden.

Beweis: wie vor

Über diese Ansprüche der Kläger hinaus, über die mit Urteil vom 14.09.2018 bereits rechtskräftig entschieden worden ist, haben die Kläger weitere Schäden erlitten, die wir unter Ziffer 5 der Klageschrift im vorliegenden Verfahren zusätzlich zu den bereits rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geltend machen.

4.2.

So müssen, bevor ein Drittunternehmer die Heizungsanlage im Hause der Kläger wieder ordnungsgemäß herrichten kann, sowohl die Wärmepumpe als auch die Kälteleitung, der Pufferspeicher und die Kesselanlage demontiert werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies steht fest aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Koblenz im Urteil vom 14.09.2018 zu Az. 8 O 250/15.

Die mit dem Angebot der Firma Boch vom 22.09.2020 (Anlage K8 zur Klageschrift) dargelegten Aufwendungen sind hierfür notwendig.

Beweis: Sachverständigengutachten

4.3.

Weiterhin geht es unter Ziffer 5.2 der Klageschrift um den Austausch des infolge der mangelhaften Werkleistung des Beklagten am Hausanwesen der Kläger irreparabel zerstörten 63-kW-Kessel der Heizungsanlage.

Zu diesem Kessel hatte der Sachverständige Nürnberg im Selbstständigen Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 mit Gutachten vom 13.01.2020 unter Ziffer 2.1.1.1 auf S. 4 ausgeführt, dass der vorgenannte Heizkessel mit vertretbarem Aufwand nicht mehr zu reparieren ist.

Unter Ziffer 2.1.1.2, ebenfalls auf S. 4 des Gutachtens hat der Sachverständige festgestellt, dass die Korrosion infolge einer Unterschreitung

des Abgastaupunkts und des dabei entstehenden säurehaltigen Kondensats entstanden ist.

Beweis: das bereits vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 13.01.2020, Ziffer 2.1.1.2 (S. 4) (Anlage K10)

Auch wenn der Sachverständige Nürnberg in dem vorgenannten Gutachten vor weitergehenden Überprüfungen keine definitive Aussage zur Verantwortlichkeit des Beklagten machen konnte, sind die Kläger der festen Überzeugung, dass die mangelhafte Werkleistung des Beklagten für die Zerstörung des Heizkessels verantwortlich ist.

Wie bereits im selbstständigen Beweisverfahren dargelegt und ab S. 18 der Klageschrift auch in diesem Verfahren noch einmal detailliert vorgebracht und unter Beweis gestellt, hat die Anordnung der Installation der Wärmepumpe und der Anschlüsse dazu geführt, dass der Heizkessel mit zu kaltem Heizungswasser durchströmt wurde, sodass es zur Unterschreitung des Taupunkts und damit zur Kondensatbildung gekommen ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Insbesondere hat der Mitarbeiter der Firma Boch der Klägerin nach der Überprüfung der Anlage sofort erklärt, dass es völlig klar sei, dass der Heizkessel durchgerostet ist, weil hier keine Systemtrennung eingebaut worden sei.

Beweis: Zeugnis des Mitarbeiters der Firma Boch, bereits benannt

Diese, vom Mitarbeiter der Firma Boch geäußerte Schadensursache ist tatsächlich auch zutreffend.

Beweis: Sachverständigengutachten

Im Hinblick auf die vorstehend beschriebene Mangelhaftigkeit der vom Beklagten erbrachten Werkleistung ist dieser zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Schäden verpflichtet.

Hätte der Beklagte die Wärmepumpe ordnungsgemäß installiert und die Anschlüsse korrekt hergestellt und insbesondere den Wärmetauscher im Hinblick auf die Fußbodenheizungsanlage montiert, wäre es nicht zur Korrosion des Heizkessels und dessen Zerstörung gekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

4.4.

Auch im Hinblick auf die Kosten für die Erneuerung des Heizkessels war eine Nachfristsetzung gemäß § 637 Abs. 1 BGB entbehrlich, da der Beklagte auch im Hinblick hierauf mit Schriftsatz vom 04.03.2019 im Selbstständigen Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 vortragen ließ, dass sich die Heizungsanlage der Kläger in einem miserablen Zustand befunden habe, als der Beklagte mit seinen Arbeiten begonnen habe und er daher hierfür nicht verantwortlich sei.

Beweis: der bereits vorgelegte Schriftsatz vom 04.03.2019 (Anlage K11)

5.

Soweit das Gericht sich verwundert darüber zeigt, dass die in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche in einem neuen Rechtsstreit und nicht in dem anderen Verfahren zu Aktenzeichen 8 O 23/19 geltend gemacht werden, ist darauf hinzuweisen, dass die geltend gemachten Ansprüche sehr wohl zu differenzieren sind.

Mit dem vorliegenden Verfahren werden lediglich die zusätzlichen, bislang noch nicht geltend gemachten Ansprüche geltend gemacht, was den Klägern nicht abgesprochen werden darf.

II.

Zum Schriftsatz des Beklagten vom 18.08.2021

Insoweit ist ergänzend noch folgendes auszuführen, soweit wir nicht bislang bereits hierzu Stellung genommen haben:

1.

Hinsichtlich der Einrede der Verjährung ist darzulegen, dass die Verjährung im Hinblick auf sämtliche, in dem vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche durch das Selbstständige Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 nach wie vor gehemmt ist.

Dieses Verfahren wurde in unverjährter Zeit eingeleitet und ist bis heute nicht abgeschlossen.

Beweis: Beziehung der Akten zu Az. 8 OH 2/19

Gegenstand dieses selbstständigen Beweisverfahrens sind sämtliche Mängel und Schäden, hinsichtlich derer im vorliegenden Verfahren Ansprüche geltend gemacht werden.

Dies ergibt sich unzweifelhaft dadurch, dass hinsichtlich jedes einzelnen Mangels, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, einerseits auf den Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 04.03.2019 Bezug genommen worden ist und andererseits das Gutachten des Sachverständigen Nürnberg im selbstständigen Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 vom 13.01.2020 Grundlage der Argumentation hinsichtlich aller Forderungen in diesem Klageverfahren ist.

Insoweit kann auf die ständige Rechtsprechung des BGH, beispielsweise zitiert im Münchner Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 204, Randziffer 103 verwiesen werden.

Dort heißt es:

Werden nach der Untersuchung durch einen Sachverständigen Einwendungen oder Anträge bezüglich einzelner Mängel geltend gemacht, so setzt sich die Hemmung für jeden Mangel einzeln fort, im Übrigen endet die Hemmung nach den genannten Grundsätzen. Auf die Gesamtdauer des Beweisverfahrens kommt es nicht an.

Genauso verhält es sich vorliegend.

Über die mit Schriftsatz vom 26.03.2020 durch die Kläger und mit Schriftsätzen vom 03.03. und 15.04.2020 durch den Beklagten geltend gemachten umfangreichen Einwendungen und Ergänzungsfragen zum Gutachten vom 13.01.2020 ist bis heute keine Stellungnahme des Sachverständigen Nürnberg erfolgt.

Beweis: Beziehung der Akten zu Az. 8 OH 2/19

Das Verfahren ist auch nicht gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB zum Stillstand gekommen. Die letzte Verfügung des Gerichts in diesem Verfahren datiert vom 01.10.2021.

Beweis: wie vor

Daher dauert im Hinblick auf sämtliche, im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche das Selbstständige Beweisverfahren noch an und die Verjährung ist nach wie vor gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB gehemmt.

Die Einrede der Verjährung greift daher nicht.

2.

Im Hinblick auf den Vortrag des Beklagten hinsichtlich der Überhitzung des Estrichs bleibt es zunächst in vollem Umfang bei den Darlegungen in der Klageschrift.

2.1.

Selbstverständlich hat der Beklagte auch die im Bestand vorhandene Fußbodenheizungsanlage an die von ihm installierte Wärmepumpe angeschlossen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Aber auch wenn dies (bestritten) nicht der Fall gewesen wäre, hätte seitens des Beklagten zumindest eine Hinweispflicht dahingehend bestanden, dass die Fußbodenheizungsanlage zwingend eine Systemtrennung mittels eines Wärmetauschers erfordert, da sie ansonsten irreparablen Schaden nimmt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da unstreitig ein solcher Hinweis jedenfalls nicht erfolgt ist, ist selbst dann, wenn der Vortrag des Beklagten zutreffend wäre, er in der Verpflichtung.

2.2.

Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Beklagte auf S. 4 seines Schriftsatzes vom 18.08.2021 noch einmal eindrucksvoll dargelegt, dass er der Auffassung ist, keinerlei mangelhafte Werkleistung abgeliefert zu haben, sodass auch aufgrund dieses Vortrages über eine Nacherfüllungsaufforderung der Kläger nicht mehr ernsthaft diskutiert werden kann.

2.3.

Bestritten wird in diesem Zusammenhang insbesondere die Behauptung des Beklagten, es seien nicht unerhebliche Schäden an den bereits sehr alten Fliesen des Schwimmbadbereiches vorhanden gewesen.

Auch heute kann noch nachgewiesen werden, dass dieser Vortrag falsch ist, weil beschädigte Fliesen nur da festzustellen sind, wo infolge der Überhitzung der Fußbodeneinzugsanlage der Estrich und damit auch die Fliesen gerissen sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zu bestreiten ist weiterhin, dass Heizungsventile der Fußbodenheizung völlig verrostet gewesen seien. Auch dies ist nicht zutreffend.

Beweis: Sachverständigengutachten

2.4.

Soweit der Beklagtenvertreter im Übrigen behauptet, die der Klageschrift beigefügten Anlagen nicht erhalten zu haben, mag dies möglicherweise an einer Fehlbedienung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch das Büro des Beklagtenvertreters liegen.

Wir haben jedenfalls nachweislich am 04.06.2021 den Schriftsatz mit allen Anlagen (K1 bis K9) dem Landgericht übermittelt und gehen davon aus, dass das Landgericht exakt diesen Schriftsatz mit allen Anlagen über das besondere elektronische Anwaltspostfach auch an den Beklagtenvertreter übermittelt hat.

Damit muss der Beklagtenvertreter über die Anlagen verfügen und sein Bestreiten ist unbeachtlich.

2.5.

Im Übrigen haben wir im Rahmen der Klageschrift ausreichend vorgetragen und Beweis angeboten im Hinblick auf die Berechnung der Klageforderung und die in Ansatz zu bringenden Abzüge "neu für alt".

Den dortigen Beweis angeboten mag nachgegangen werden.

3.

Betreffend den Schaltschrank verbleibt es in vollem Umfang bei unseren Darlegungen in der Klageschrift.

Wie auch der Beklagtenvertreter zutreffend erkennt, hat der Sachverständige Nürnberg in seinem Gutachten vom 13.01.2020 die Schadensersatzverpflichtung des Beklagten dem Grunde nach festgestellt und die Reparaturkosten mit 1.374,45 EUR brutto beziffert.

Mit dem vorliegenden Klageverfahren machen wir im Hinblick auf diesen dem Grunde nach unstreitigen Anspruch lediglich einen höheren Betrag, nämlich 3.400,00 EUR netto als Schadensersatz geltend.

Insoweit mag den angebotenen Beweisen nachgegangen werden.

4.

Hinsichtlich des Ölverbrauchs betreffend die Fußbodenheizung verbleibt es ebenfalls bei unserem Vorbringen in der Klageschrift.

Die entgegengesetzten Behauptungen des Beklagten werden bestritten.

Der Mitarbeiter der Heizungsfirma Boch wird bestätigen können, dass ein einfaches Abschalten der Fußbodenheizung nicht möglich gewesen ist, weil der Beklagte die Installation der Wärmepumpe so vorgenommen hat, dass keine separate Abstellmöglichkeit für die Fußbodenheizung bestand.

Beweis: Zeugnis des Mitarbeiters der Firma Boch, bereits benannt

Damit hat der Beklagte die alleinige Ursache für den massiven Heizölverbrauch gesetzt und ist insoweit schadensersatzpflichtig.

5.

Betreffend die Umwälzpumpe hatten wir oben bereits ausführlich dargelegt, woraus sich diese Verpflichtung ergibt.

Weiterer Vortrag hierzu erübrigt sich. Die entgegenstehenden Behauptungen des Beklagten werden bestritten.

Da die Umwälzpumpe ausgetauscht werden musste, musste diese selbstverständlich wiederum an die Elektrik der Heizungsanlage angeschlossen werden. Hierfür sind die mit der Anlage K6 dokumentierten Kosten der Firma Ackermann angefallen.

Die entgegenstehenden Behauptungen des Beklagten werden bestritten.

6.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die Kosten für das Ausleihen der Wärmebildkamera. Auch diese Anlage ist von uns dem Gericht und höchstwahrscheinlich vom Gericht auch dem Beklagtenvertreter zugeleitet worden.

Im Übrigen verbleibt es bei dem Vorbringen in der Klageschrift und die entgegenstehenden Behauptungen des Beklagten werden bestritten.

7.

Betreffend die Kosten für den Rückbau der Anlage befinden sich die Kläger keinesfalls in Annahmeverzug, weil sie gemäß § 273 BGB ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe der geltend gemachten Mängelbeseitigungs- und Schadensersatzansprüche in 6-stelliger Höhe gegen den Beklagten haben.

8.

Hinsichtlich des Defekts des Heizkessels zitiert der Beklagtenvertreter auf den S. 10 – 12 seines Schriftsatzes aus dem von uns als Anlage K11 diesem Schriftsatz beigefügten Gutachten.

8.1.

Wir hatten oben bereits eingeräumt, dass sich in der Tat aus dem Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 13.01.2020 (noch) keine Verantwortlichkeit des Beklagten nachweisen ließ.

Tatsächlich ist es aber so, dass allein das Fehlverhalten des Beklagten, welches wir oben detailliert dargelegt und unter Beweis gestellt haben, ursächlich dafür ist, dass der Heizkessel im Hausanwesen der Kläger irreparabel zerstört worden ist.

Daher ist der Beklagte für den von ihm angerichteten Schaden selbstverständlich verantwortlich.

8.2.

Zur Schadenshöhe haben wir ausreichend vorgetragen und Beweis angeboten.

8.3.

Hinsichtlich der in den Titeln 02 und 03 des Angebots der Firma Boch vom 15.10.2020 (Anlage K9) enthaltenen Kosten weisen wir der guten Ordnung halber noch einmal darauf hin, dass diese im Augenblick (noch) nicht gegenüber dem Beklagten geltend gemacht werden.

Diese zusätzlichen Kosten sind nur deshalb erforderlich, weil der neue Heizkessel an anderer Stelle aufgestellt werden muss.

Dies ist allein dadurch bedingt, dass im Selbstständigen Beweisverfahren zu Az. 8 OH 2/19 der Sachverständigen Nürnberg es seit Frühjahr 2020 nicht geschafft hat, die weitere Begutachtung vorzunehmen und den vom Beklagten zerstörten Heizkessel endlich im Hinblick auf die noch offenen Beweisfragen zu untersuchen.

Allein deshalb, weil dieser alte 63-kW-Heizkessel an der Stelle weiter stehen muss, wo er sich derzeit befindet, bis die abschließende Begutachtung durch einen Sachverständigen erfolgt ist, kann an dieser Stelle der neue Heizkessel nicht aufgestellt werden und muss an anderer Stelle montiert werden. Dies erfordert die in Titel 02 und 03 näher beschriebene-

nen Verbindungsleitungen und die dortigen Leistungen.

Beweis: Sachverständigengutachten

9.

Im Hinblick auf die geltend gemachten Anwaltskosten verweisen wir auf das Anwaltsschreiben an die Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 17.12.2020, mit welcher der klageweise geltend gemachte Anspruch unter Fristsetzung auf den 28.12.2020 fällig gestellt wurde.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Anwaltsschreiben vom 17.12.2020 (Anlage K12)

Mit Ablauf des 28.12.2020 befand sich der Beklagte daher mindestens in Verzug.

III.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der als Anlagen K10 und K11 diesem Schriftsatz beigefügten Dokumente sowie im Hinblick auf die weiteren Ausführungen im vorliegenden Schriftsatz Voraussetzungen und Rechtsfolgen der geltend gemachten Ansprüche schlüssig dargelegt sein dürften.

Die Einrede der Verjährung greift nicht, weil sämtliche im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche bereits Gegenstand des nach wie vor andauernden selbstständigen Beweisverfahrens zu Az. 8 OH 2/19 sind.

Aus den der Klageschrift beigefügten Anlagen K1 bis K9 ergeben sich im Übrigen die klageweise geltend gemachten Beträge auch der Höhe nach.

Der Beklagte ist daher antragsgemäß zu verurteilen.

Manfred Müller
Rechtsanwalt